

Anzeigeverfahren für Abfalltransporte sowie Abfallhandel nach § 53 KrWG – Gewerblicher oder wirtschaftlicher Transport und Handel nicht gefährlicher Abfälle

Hinweise der Abfallwirtschaftsbehörde

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Zuständige Behörde ist die Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises, in dem der Betrieb seinen Hauptsitz hat.

Erforderliche Angaben/Unterlagen:

1. Ausfüllen des Online-Formulars
2. Nachweis der Fachkunde der verantwortlichen Person durch
 - a. mindestens zweijährige praktische Erfahrung in der angezeigten Tätigkeit oder
 - b. mindestens einjährige praktische Erfahrung in der angezeigten Tätigkeit und
 - i. ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder
 - ii. eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung oder
 - iii. eine Qualifikation als Meister oder
 - c. Besuch des entsprechenden Fachkundelehrgangs
3. ggfs. Nachweis über eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG, z.B. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG

Die Behörde kann zusätzlich weitere Unterlagen anfordern.

Abfalltransporte als „Nebenleistung“ zur eigentlichen Tätigkeit (im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen):

Beispiel: Ein Fliesenleger bietet zusätzlich die Mitnahme und Entsorgung der alten Fliesen an.

Diese Betriebe sind gemäß § 7 Absatz 9 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) von der Anzeigepflicht befreit, wenn sie jährlich weniger als 20 Tonnen nicht gefährlichen Abfall oder weniger als 2 Tonnen gefährlichen Abfall befördern. Sofern diese Mengen überschritten werden, ist eine Anzeige nach § 53 KrWG erforderlich (bzw. eine Erlaubnis nach § 54 KrWG bei gefährlichen Abfällen).

Bitte nutzen Sie für die Anzeige das Online-Formular:

<https://portal.maerkischer-kreis.de/externe-services/call/139>

Bei Vollständigkeit der Anzeige erhalten Sie eine Anzeigebestätigung. Dabei wird Ihnen für die angezeigte Tätigkeit eine entsprechende Kennnummer zugeteilt.

Ändern sich wesentliche Angaben, besteht die Pflicht zur Neuerstattung der Anzeige. Wesentliche Angaben sind die Inhalte der Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6 des Online-Formulars.

Gebühren:

Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeige gemäß Tarifstelle 4.4.1.25 i. V. m. 4.1.1.1 AVerwGebO NRW: je nach Zeitaufwand

Vergabe von Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklernummer gemäß Tarifstelle 4.4.6.9 AVerwGebO NRW: je 50 Euro

Ansprechperson:

Frau Hinzmann

n.hinzmann@maerkischer-kreis.de

02351/966-6381